



Wertpapierbeschreibung II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten]

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

---

#### Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 9. Juni 2020 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der **Basisprospekt**, bestehend aus dieser **Wertpapierbeschreibung** und dem **Registrierungsformular**, wurde am 17. Juni 2020 gebilligt und ist bis zum 17. Juni 2021 gültig. In diesem Zeitraum wird die *Emittentin* in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dieser *Wertpapierbeschreibung* veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.**

#### Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortführen kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

#### Informationen über die Emittentin

*Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre ausländische Niederlassung in London ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*.

#### Informationen über die Wertpapiere

Diese *Wertpapierbeschreibung* enthält Informationen zu *Wertpapieren* der Produktkategorie Zertifikate sowie zu Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, untereinander gleichrangige und (im Sinne von § 46f Absatz 5-7 KWG) bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*.

## Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dieser *Wertpapierbeschreibung*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Wertpapierbeschreibung* selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapiere*, die letztlich durch die *Endgültigen Bedingungen* konkretisiert und festgelegt werden. Die *Endgültigen Bedingungen* sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* noch nicht vorhanden.

**Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.**

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

## Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Die *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapierbeschreibung* bestimmt werden können.

Falls erforderlich, wird eine emissionsspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

## Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von Emittentin und Anlegern unter den *Wertpapieren* festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt**, die per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden;
- **Kapitel 7** mit der **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der *Wertpapierbeschreibung* abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von *Wertpapieren* des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das (fortgesetzte) Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vornherein für konkrete *Wertpapiere* interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

## Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte *Wertpapiere* sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese *Wertpapiere* vollständig über die Merkmale solcher *Wertpapiere* im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln

und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

### **Kenntnisse und Erfahrungen**

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

### **Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung**

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der Wertpapierbeschreibung, und
- den Basiswert.

### **Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungsanforderungen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

## INHALTSVERZEICHNIS

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 1.      | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....   | 6  |
| 1.1     | Angebotsprogramm .....   | 6  |
| 1.2     | Emittentin .....   | 6  |
| 1.3     | Unter dem Programm zu emittierende Produkte .....  | 6  |
| 1.4     | Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung.....  | 8  |
| 2.      | RISIKOFAKTOREN.....  | 9  |
| 2.1     | Einleitung .....   | 10 |
| 2.2     | Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i> .....  | 10 |
| 2.3     | Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> .....   | 11 |
| 2.3.1   | Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i> .....  | 11 |
| 2.3.2   | Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....  | 13 |
| 2.3.3   | Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i> .....   | 15 |
| 2.3.3.1 | Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert .....   | 15 |
| 2.3.3.2 | Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert .....  | 15 |
| 2.3.3.3 | Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks).....                            | 17 |
| 2.3.3.4 | Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....  | 19 |
| 2.3.4   | Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere .....  | 19 |
| 2.3.5   | Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..  | 20 |
| 2.3.6   | Andere Risiken .....   | 22 |
| 3.      | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....  | 25 |
| 3.1     | Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....   | 25 |
| 3.2     | Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....   | 26 |
| 3.3     | Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....   | 27 |
| 3.4     | Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> .....  | 27 |
| 3.5     | Verantwortliche Personen .....   | 28 |
| 3.6     | Angaben von Seiten Dritter.....  | 28 |
| 3.7     | Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....  | 29 |
| 3.8     | Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen .....   | 30 |
| 4.      | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....  | 34 |
| 4.1     | Allgemeines.....   | 34 |
| 4.2     | Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind..... | 35 |
| 4.3     | Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse .....                               | 38 |
| 4.4     | Genehmigung.....   | 38 |
| 4.5     | Besteuerung.....   | 39 |
| 4.6     | Berechnungsstelle .....  | 39 |
| 4.7     | Zahlstelle.....  | 39 |
| 4.8     | Rating der Wertpapiere .....   | 39 |
| 4.9     | Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....   | 39 |
| 4.10    | Notierung und Handel .....   | 40 |
| 4.11    | Handelbarkeit.....   | 41 |
| 4.12    | Marktpreisbestimmende Faktoren .....   | 41 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| 4.13 | Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i> .....   | 41 |
| 4.14 | Form der Wertpapiere .....   | 42 |
| 4.15 | Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige<br><i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der<br><i>Emittentin</i> ..... | 43 |
| 4.16 | Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i> .....   | 44 |
| 4.17 | Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der<br>Wertpapiere.....   | 44 |
| 4.18 | Rendite .....  | 45 |
| 4.19 | Sonstige Informationen zu den Wertpapieren .....   | 45 |
| 4.20 | Sonstige Hinweise .....  | 47 |
| 5.   | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT.....  | 48 |
| 5.1  | Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i> .....  | 48 |
| 5.2  | Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> .....  | 49 |
| 5.3  | Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> .....  | 51 |
| 6.   | ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN<br>ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT .....   | 55 |
| 7.   | BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE .....  | 56 |
|      | Zertifikate.....   | 56 |
| 8.   | FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....  | 58 |
| 9.   | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN<br>71   |    |
|      | NAMEN UND ADRESSEN .....   | 76 |

## 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

### 1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

### 1.2 Emittentin

*Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der *Emittentin* und emittentenbezogene Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

### 1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

#### **Form der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* werden durch eine *Globalurkunde* verbrieft.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

#### **Status der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-

nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

### **Rangfolge der Wertpapiere**

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

### **Produktkategorien und Funktionsweise**

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Zertifikate begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden. Die Zertifikate unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- An einen Basket gebundenen Zertifikate
- Endlos-Zertifikate
- Index-Zertifikate
- X-Pert-Zertifikate

Die Auszahlung unter den Zertifikaten kann von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängen. Die *Wertpapiere* können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("**Basiswert**" bzw. "**Bezugsobjekt**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapieren* führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des *Basiswerts* ist für Zertifikate unter dieser *Wertpapierbeschreibung* nicht vorgesehen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "**An einen Basket gebundene Zertifikaten**", "**Endlos-Zertifikaten**", "**Index-Zertifikaten**" und "**X-Pert-Zertifikaten**" an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. "**An einen Basket gebundene Zertifikate**", "**Endlos-Zertifikate**" und "**X-Pert-Zertifikate**" haben keine vorher festgelegte Laufzeit, weshalb sie erst nach Ausübung durch den Anleger oder Kündigung durch die *Emittentin* enden bzw. fällig gestellt werden können. "**Index-Zertifikate**" dagegen können derart strukturiert werden, dass sie ersatzweise auch nach einer festgelegten Laufzeit automatisch enden. Im Falle einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* können die Produkte nach ihrer Beendigung zur Auszahlung eines *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrags* führen. Entscheidend dabei ist der Stand des *Basiswerts*, nach Beendigung des jeweiligen Produkts, zum Zeitpunkt der Bewertung. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Ein Kapitalschutz besteht bei diesen Produkten nicht.

"An einen Basket gebundene Zertifikaten" beziehen sich stets auf *Basiswerte*, die sich aus mehreren Einzelwerten zusammensetzen. Das kann beispielsweise ein Aktienbasket sein, d.h. eine Zusammenstellung mehrerer (gleich- oder ggf. unterschiedlich gewichteter) Aktien. Den "Index-Zertifikaten" liegen ausschließlich einzelne Indizes als *Basiswert* zugrunde. Bei "Endlos-Zertifikaten" dagegen ist der *Basiswert* nicht vorab auf eine bestimmte Art von Referenzwerten festgelegt. "X-Perf-Zertifikate" können ebenfalls einen beliebigen Referenzwerten als *Basiswert* vorsehen, als Unterschied zu den drei vorgenannten Produktstrukturen kommt hinzu, dass die Höhe des *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrags*, je nach Art des jeweiligen *Basiswerts*, von weiteren Konstanten abhängen kann, wie z. B. Rollover- oder Quanto-Faktoren.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Ausführlichere Informationen zu den Zertifikaten finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 7 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 6 (*Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

#### 1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der Wertpapiere enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

## 2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

### INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 2.1     | Einleitung .....   | 10 |
| 2.2     | Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i> .....  | 10 |
| 2.3     | Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> .....   | 11 |
| 2.3.1   | Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i>  | 11 |
|         | Risiken zum Laufzeitende .....   | 11 |
|         | Zertifikate .....  | 11 |
|         | Beobachtungszeitraum .....   | 12 |
|         | Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen .....   | 12 |
|         | Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere.....   | 12 |
|         | Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin .....   | 12 |
| 2.3.2   | Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....  | 13 |
|         | Allgemeine Marktrisiken .....  | 13 |
|         | Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....   | 13 |
|         | Wechselkurs-/Währungsrisiken .....   | 14 |
| 2.3.3   | Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i> .....   | 15 |
| 2.3.3.1 | Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert .....   | 15 |
|         | Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert investieren, tragen sie als Wertpapierinhaber ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie. ....             | 15 |
|         | Mögliche Illiquidität des Basiswerts .....   | 15 |
| 2.3.3.2 | Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert .....  | 15 |
|         | Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile. .... | 15 |
|         | Indizes, die von der Emittentin berechnet werden .....   | 16 |
|         | Im Index enthaltenes Währungsrisiko .....  | 16 |
|         | Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index .....   | 16 |
|         | Störungsereignisse .....   | 17 |
| 2.3.3.3 | Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks).....  | 17 |
|         | Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag .....  | 17 |
|         | Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....  | 17 |
| 2.3.3.4 | Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....  | 19 |
|         | Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen .....   | 19 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
|       | Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen.....   | 19 |
| 2.3.4 | Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere .....   | 19 |
|       | Mögliche Illiquidität der Wertpapiere .....   | 19 |
|       | Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert sowie auf die zu zahlenden Zinsbeträge ..... | 19 |
|       | Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle.....                           | 20 |
| 2.3.5 | Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..                   | 20 |
|       | Änderung der steuerlichen Behandlung .....  | 20 |
|       | Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren                            | 21 |
| 2.3.6 | Andere Risiken .....  | 22 |
|       | Keine Einlagensicherung .....   | 22 |
|       | Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen .....                         | 22 |

## 2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

### Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

### Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

## 2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

### Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des *Registrierungsformulars* der Deutsche Bank AG vom 6. April 2020 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

## 2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

### 2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte *Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere*

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind. Die Reihenfolge der Darstellung deckt sich mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

##### **Zertifikate**

#### Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikate

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das An einen Basket gebundene-Zertifikat ein vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzstand* Null beträgt.

#### Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* bzw. *Schlussreferenzstand* Null beträgt.

#### Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* oder bei Fälligkeit, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* bzw. *Schlussreferenzstand* Null beträgt.

#### Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzstand* Null beträgt.

***Beobachtungszeitraum***

Bei *Wertpapieren* mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des *Beobachtungszeitraums* für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der *Beobachtungszeitraum* ist.

**Andere wesentliche Risikofaktoren****Risiken im Zusammenhang mit *Marktstörungen***

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. *Marktstörungen* können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den *Basiswert* bzw. das *Bezugsobjekt* relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

**Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der *Wertpapiere***

Gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen sowie Nr. 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* bzw. *Bezugsobjekt* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* bzw. *Bezugsobjekt* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

**Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin**

*Wertpapiere*, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine *Beendigung* eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel

nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder *Beendigung* erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

### 2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* bzw. Bezugsobjekten aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* bzw. ein *Bezugsobjekt* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* steigen oder fallen wird.

*Wertpapierinhaber* tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Barausgleichsbetrags bzw. Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

##### Risiken in Verbindung mit *Schwellenland-Basiswerten*

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* bzw. *Schwellenland-Bezugsobjekten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität,

Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

### **Andere wesentliche Risikofaktoren**

#### **Wechselkurs-/Währungsrisiken**

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der Referenz gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

*Wechselkurse* werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*).

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Maßgeblichen Währung leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

### 2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

#### 2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

##### Wesentlichste Risikofaktoren

**Wenn Anleger in *Wertpapiere* mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.**

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der *Aktiengesellschaft* und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden Inhaber von *Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

##### **Mögliche Illiquidität des *Basiswerts***

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des Auszahlungsbetrages und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

#### 2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

##### Wesentlichste Risikofaktoren

**Investieren Anleger in *Wertpapiere* mit einem Index als *Basiswert*, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.**

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

### **Indizes, die von der *Emittentin* berechnet werden**

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

### **Andere wesentliche Risikofaktoren**

#### **Im Index enthaltenes Währungsrisiko**

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrages haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

#### **Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index**

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des

veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

### **Störungsereignisse**

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

### **2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks)**

#### **Wesentlichste Risikofaktoren**

#### **Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag**

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags der *Wertpapiere* vom Stand eines *Zinssatzes* ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses *Zinssatzes* im Extremfall eine Reduzierung des Auszahlungsbetrags auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende *Wertpapier* auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von *Wertpapieren* ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundeliegenden *Zinssatzes* ist.

#### **Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)**

Indizes, Zinssätze (z. B. London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformen für Benchmarks gehört die "Verordnung über Indizes", die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union ("**Benchmark-Verordnung**"), die seit dem 1. Januar 2018 gilt, auf Grund von Übergangsfristen vollständig jedoch erst zum 1. Januar 2020 bzw. 2022 zur Anwendung kommt. Die *Benchmark-Verordnung* könnte einen wesentlichen Einfluss auf *Wertpapiere* haben, deren Rückzahlung von einem als Benchmark qualifizierten Index abhängt. Das Gleiche gilt, wenn die Höhe der Zinsen bei einem *Wertpapier* von einer Benchmark (LIBOR, EURIBOR) bestimmt wird.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR auch unbedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* sieht u. a. vor, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Wenn Administratoren ihren Sitz außerhalb der EU haben, müssen sie in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen, bis ein Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates vorliegt. Die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren wird verboten.

Dadurch könnte die *Benchmark-Verordnung* wesentliche Auswirkungen auf vor Anwendbarkeit der *Benchmark-Verordnung* begebene *Wertpapiere* haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- Ein als Referenzwert verwendeter *Zinssatz* oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, so lange kein Beschluss über Gleichwertigkeit vorliegt. In einem solchen Fall könnte es abhängig vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der *Wertpapiere* u. a. zu einem Delisting der *Wertpapiere*, einer Anpassung der Emissionsbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* kommen.
- Es könnte notwendig werden, die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes zu ändern, um die Vorgaben der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen könnten sich auf die Volatilität des *Zinssatzes* oder Indexstandes auswirken und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* oder Indexstand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Dies könnte dazu führen, dass sich solche *Basiswerte* anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder könnte andere unvorhersehbare Folgen haben.

All dies könnte sich negativ auf die Wertentwicklung bzw. die Höhe eines evtl. *Auszahlungsbetrags* von *Wertpapieren* auswirken, die an solche *Referenzwerte* gekoppelt sind.

### 2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### **Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen**

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages im Extremfall bis auf null (0).

##### **Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen**

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den Auszahlungsbetrags im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

### 2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### **Mögliche Illiquidität der Wertpapiere**

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

##### **Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert sowie auf die zu zahlenden Zinsbeträge**

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen *Zinssatz* bestimmt wird, kann der *Marktwert* der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

### **Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle***

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

### **2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere***

#### **Wesentlichste Risikofaktoren**

#### **Änderung der steuerlichen Behandlung**

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

### **Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von *Wertpapieren***

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach Nr. 6 (Besteuerung) der Allgemeinen Emisitionsbedingungen kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

### **Andere wesentliche Risikofaktoren**

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)<sup>1</sup> kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom *Clearingsystem* verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das *Clearingsystem* Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das *Clearingsystem*, vom *Clearingsystem* an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes<sup>2</sup> unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie *Wertpapieren* vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt

<sup>1</sup> Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

<sup>2</sup> Internal Revenue Code

werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* werden als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-Äquivalente**") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

**Wichtig:** Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt.

### 2.3.6 Andere Risiken

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### **Keine Einlagensicherung**

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

##### **Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen***

**Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.**

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an

deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

*Wertpapierinhaber* verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht *Wertpapierinhabern* unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den *Wertpapierinhabern* oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") ermöglicht, dass durch die BaFin in Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* eingegriffen werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* und die Aussetzung von

Zahlungen gehören. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**. Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der *Emittentin* besteht, kann die BaFin verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die *Emittentin*. *Wertpapierinhaber* können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der *Emittentin* keine Zahlungen aus den *Wertpapieren* verlangen.

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                                     |   |
|--|---|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG |   |
| 3.1  | Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 25                                     |
| 3.2  | Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 26                                       |
| 3.3  | Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 27                           |
| 3.4  | Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> ..... 27                        |
| 3.5  | Verantwortliche Personen ..... 28   |
| 3.6  | Angaben von Seiten Dritter ..... 28   |
| 3.7  | Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 29                  |
| 3.8  | Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen ..... 30 |

#### 3.1 Aufbau der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in neun Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben

Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* bilden zusammen mit den *Produktbedingungen* die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**8. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**9. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

#### 3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der Prospektverordnung ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da manche Informationen nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionsspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bereitgestellt werden können.

### 3.ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Für die *Wertpapiere* hat die *Emittentin* zum jeweiligen Zeitpunkt der Emission dieser *Wertpapiere* endgültige Bedingungen (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") unter früheren Basisprospekten, wie nachgetragen, erstellt. Diese *Ersten Endgültigen Bedingungen* enthalten die für die *Wertpapiere* jeweils maßgeblichen und für den Anleger unmittelbar verbindlichen:

- Produktbedingungen,
- Angaben zum Basiswert bzw. Angaben zum Bezugsobjekt sowie
- Allgemeine Emissionsbedingungen,

welche in Abschnitt 3.8 per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden.

Das öffentliche Angebot der *Wertpapiere* soll nach Ablauf der Gültigkeit der früheren Basisprospekte unter dieser *Wertpapierbeschreibung* jeweils fortgesetzt werden. Für diese Zwecke werden für die *Wertpapiere* jeweils neue *Endgültige Bedingungen* erstellt. Diese enthalten die Informationen, die noch nicht bei der Veröffentlichung dieser *Wertpapierbeschreibung* festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
  - etwaigen Nachträgen zu dieser *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem *Registrierungsformular*
  - den in diese *Wertpapierbeschreibung* in Abschnitt 3.8 per Verweis einbezogenen *Ersten Endgültigen Bedingungen*, als auch
  - den für die jeweiligen *Wertpapiere* (neu) erstellten *Endgültigen Bedingungen*
- gelesen werden.

#### **3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung***

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu der *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 6. April 2020, etwaige Nachträge und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

*Endgültige Bedingungen* werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) oder [www.investment-products.db.com](http://www.investment-products.db.com).

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main oder
- Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB.

#### **3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts***

Potentielle Anleger sollten beachten,

### 3.ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

- a) dass diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt* an die zuständige Behörde der Republik Österreich zu notifizieren.

#### 3.5 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "9. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

#### 3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen

unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

#### **3.7 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung**

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland sowie die Mitgliedstaaten beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

**Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.**

Falls die **Endgültigen Bedingungen** festlegen, dass ein oder mehrere **Finanzintermediär(e)** die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu **Finanzintermediären**, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der **Endgültigen Bedingungen** unbekannt waren, auf der Internetseite der **Emittentin** unter [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

### 3.8 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

Die nachfolgend aufgeführten **Produktbedingungen**, Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen** werden in diese **Wertpapierbeschreibung** in Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

|   |                  |
|---|------------------|
| Dokument:   |                  |
| <p>Endgültige Bedingungen für 1.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den CASE 30 Index vom 13. März 2006 zum Basisprospekt vom 17. August 2005 für [Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der CSSF am 17. August 2005</p> <p>ISIN: DE000DB1CEX1</p> <p>WKN: DB1CEX</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB1CEX1">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB1CEX1</a></p>      |                  |
| • Produktbedingungen  | Seiten 38 bis 52 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt  | Seite 53         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen   | Seiten 54 bis 59 |
| <p>Endgültige Bedingungen für 1.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den Straits Time Index vom 14. Juli 2006 zum Basisprospekt vom 17. August 2005 für [Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der CSSF am 17. August 2005</p> <p>ISIN: DE000DB8FST7</p> <p>WKN: DB8FST</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB8FST7">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB8FST7</a></p> |                  |
| • Produktbedingungen  | Seiten 37 bis 50 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt  | Seite 51         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen   | Seiten 52 bis 57 |
| <p>Endgültige Bedingungen für 1.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN auf den DaxGlobal Alternative Energy Index (Preis Index) EUR vom 10. August 2006 zum Basisprospekt vom</p>   |                  |

3.ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

|   |                  |
|---|------------------|
| <p>17. August 2005 für [Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der CSSF am 17. August 2005</p> <p>ISIN: DE000DB6GHS4</p> <p>WKN: DB6GHS</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6GHS4">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6GHS4</a></p>  |                  |
| • Produktbedingungen  | Seiten 38 bis 50 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt  | Seite 51         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen   | Seiten 52 bis 57 |
| <p>Endgültige Bedingungen für 1.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den DaxGlobal Russian Index vom 11. August 2006 zum Basisprospekt vom 17. August 2005 für [Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der CSSF am 17. August 2005</p> <p>ISIN: DE000DB6GHT2</p> <p>WKN: DB6GHT</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6GHT2">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6GHT2</a></p>                          |                  |
| • Produktbedingungen  | Seiten 37 bis 50 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt  | Seite 51         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen   | Seiten 52 bis 57 |
| <p>Endgültige Bedingungen für 1.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den Russian Depositary Index (Preis Index) EUR vom 19. September 2006 zum Basisprospekt vom 11. November 2005 für [Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der AFM am 11. November 2005</p> <p>ISIN: DE000DB6GMP0</p> <p>WKN: DB6GMP</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6GMP0">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6GMP0</a></p> |                  |
| • Produktbedingungen  | Seiten 40 bis 53 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt  | Seite 54         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen   | Seiten 55 bis 60 |

3.ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

|  |                  |
|--|------------------|
| <p>Endgültige Bedingungen für 1.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den SET 50 Index EUR vom 24. Januar 2007 zum Basisprospekt vom 10. November 2006 für [Anzahl [·]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][·]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus[·]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der AFM am 10. November 2006</p> <p>ISIN: DE000DB5SET6</p> <p>WKN: DB5SET</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5SET6">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5SET6</a></p>        |                  |
| • Produktbedingungen   | Seiten 42 bis 54 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt   | Seite 55         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen  | Seiten 56 bis 61 |
| <p>Endgültige Bedingungen für 10.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den MSCI Philippines Index (Preis Index) EUR vom 24. Januar 2007 vom 10. November 2006 für [Anzahl [·]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][·]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus[·]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der AFM am 10. November 2006</p> <p>ISIN: DE000DB6HDF8</p> <p>WKN: DB6HDF</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6HDF8">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6HDF8</a></p> |                  |
| • Produktbedingungen   | Seiten 40 bis 54 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt   | Seite 55         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen  | Seiten 56 bis 61 |
| <p>Endgültige Bedingungen für 20.000.000 X-Pert Zertifikate je ISIN bezogen auf den MSCI Pakistan Index vom 16. März 2007 zum Basisprospekt vom 10. November 2006 für [Anzahl [·]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][·]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus[·]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock- Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon], gebilligt von der AFM am 10. November 2006</p> <p>ISIN: DE000DB8BPK1</p> <p>WKN: DB8BPK</p> <p>veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB8BPK1">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB8BPK1</a></p>      |                  |
| • Produktbedingungen   | Seiten 39 bis 53 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt   | Seite 54         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen  | Seiten 55 bis 60 |

### 3.ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Endgültige Bedingungen Nr. 6 vom 26. Juni 2008 für 1.000.000 X-Pert Zertifikate bezogen auf den ShortDAX zum Basisprospekt vom 21. Februar 2008 zum Basisprospekt vom 21. Februar 2008 für [Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate, gebilligt von der BaFin am 22. Februar 2008

ISIN: DE000DB2SRT5

WKN: DB2SRT

veröffentlicht auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB2SRT5>

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| • Produktbedingungen              | Seiten 51 bis 70 |
| • Angaben zum Bezugsobjekt        | Seite 71         |
| • Allgemeine Emissionsbedingungen | Seiten 72 bis 76 |

Von der Inbezugnahme generell ausgeschlossen sind Angaben zum Namen und der Anschrift der Zahl- und Verwaltungsstelle sowie zum Namen und der Anschriften der Clearingstellen.

Alle weiteren Abschnitte in den oben aufgeführten Angaben zu den *Wertpapieren*, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden. Zusätzlich sind alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                           |   |
|--|---|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN |   |
| 4.1  | Allgemeines..... 34   |
| 4.2  | Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind ..... 35  |
| 4.3  | Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse ..... 38   |
| 4.4  | Genehmigung ..... 38  |
| 4.5  | Besteuerung..... 39   |
| 4.6  | Berechnungsstelle ..... 39  |
| 4.7  | Zahlstelle..... 39  |
| 4.8  | Rating der Wertpapiere..... 39  |
| 4.9  | Informationen zum Angebot der Wertpapiere ..... 39  |
| 4.10   | Notierung und Handel ..... 40   |
| 4.11   | Handelbarkeit..... 41   |
| 4.12   | Marktpreisbestimmende Faktoren ..... 41   |
| 4.13   | Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i> ..... 41   |
| 4.14   | Form der Wertpapiere ..... 42   |
| 4.14.1                                       | Deutsche Wertpapiere ..... 42   |
| 4.14.2                                       | Englische Wertpapiere..... 42   |
| 4.15   | Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i> ..... 43 |
| 4.16   | Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i> ..... 44   |
| 4.17   | Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere ..... 44   |
| 4.18   | Rendite..... 45   |
| 4.19   | Sonstige Informationen zu den Wertpapieren ..... 45   |
| 4.20   | Sonstige Hinweise ..... 47  |

#### 4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- das öffentliche Angebot bereits begebener *Wertpapiere* fortsetzen bzw.

- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

#### **4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

##### ***Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert***

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der

*Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

#### **Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen**

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

#### **Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert**

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

#### **Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion**

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

#### **Geschäftliche Beziehungen**

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder

- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

#### ***Nicht-öffentliche Informationen/Research***

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

#### ***Indizes, die von der Emittentin berechnet werden***

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

#### ***Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin***

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

#### ***Emissionspreis***

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt

u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

##### **Reoffer-Preis und Zuwendungen**

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

##### **4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse**

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden.

Die *Endgültigen Bedingungen* geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

##### **4.4 Genehmigung**

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

### 4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

### 4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

### 4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in Nr. 5.1 der jeweiligen Allgemeinen Emissionsbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt " dieser *Wertpapierbeschreibung*.

### 4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

### 4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

#### **Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien**

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung dieser *Wertpapierbeschreibung* in Frage: die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

#### **4.10 Notierung und Handel**

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

**Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.**

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

### 4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

### 4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

### 4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dieser *Wertpapierbeschreibung* nach Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com), als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

### 4.14 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden bzw. wurden durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**").

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

#### 4.14.1 Deutsche Wertpapiere

##### **Form**

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

##### **Übertragbarkeit**

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

##### **Inhaberschaft**

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

#### 4.14.2 Englische Wertpapiere

##### **Form**

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

##### **Übertragbarkeit**

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

##### **Inhaberschaft**

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

#### 4.15 **Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

##### **Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt. **Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre

Hauptleistungspflichten aus den *Emissionsbedingungen*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

### **Rangfolge der Wertpapiere**

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

### **4.16 Rückzahlung der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe Nr. 4 der Produktbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am vorgesehenen Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Pflicht unter den *Produktbedingungen* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in den jeweiligen Produktbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

### **4.17 Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere**

#### **Marktstörungen**

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

#### **Außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere**

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen sowie Nr. 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den *Basiswert* Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des *Basiswerts* oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die *Emittentin* unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die *Wertpapiere* vorzeitig beenden, u. a. wenn für sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung der Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die *Wertpapiere* rechtswidrig oder undurchführbar ist. In diesem Fall zahlt die

*Emittentin* in Bezug auf jedes *Wertpapier* gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

### 4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

### 4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

#### **Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit**

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen *Wertpapiere*, während der Laufzeit der *Wertpapiere* möglicherweise keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

#### **Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option**

Die Wertentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Zertifikats infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Zertifikats steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein *Wertpapier* eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

#### **Ausübungserklärungen und Nachweise**

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Werden die gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

### **Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung**

Es kann zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

### **Halten von Wertpapieren**

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch die entsprechende *Clearingstelle* gehalten werden.

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

### **Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel**

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher *Wertpapiere*. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher *Wertpapiere* schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

### **Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

### **Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite**

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, Ausschüttungen, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die von der *Emittentin* dem Ausgabepreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

### 4.20 Sonstige Hinweise

#### **Kreditfinanzierung**

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

#### **Eingehen von Absicherungsgeschäften**

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

#### **Steuerliche Behandlung**

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                                       |  |
|--|--|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT |  |
| 5.1  | Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i> ..... 48   |
| 5.2  | Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> ..... 49                                 |
| 5.3  | Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> ..... 51 |
| 5.3.1  | Aktien ..... 51  |
| 5.3.2  | Indizes ..... 52   |
| 5.3.3  | Waren ..... 53   |
| 5.3.4  | <i>Schwellenland-Basiswerte</i> ..... 54   |

### 5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche *Wertpapiere* gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Dies geschieht in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*. In diesen wird angegeben, wenn der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

## **5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten***

### **Allgemeine Faktoren**

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

### **Bewertung des *Basiswerts***

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

### **Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern**

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

### **Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert**

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung

des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

### **Prüfung der Emissionsbedingungen**

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

### **Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren**

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (bzw. Abwicklungstag) verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

### **Unerklärliche Schwankungen**

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

### **Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt**

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach Nr. 4 der Produktbedingungen der *Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von

*Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

### **Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise**

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

### **Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte***

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

### **Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar**

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

## **5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten***

### **5.3.1 Aktien**

#### **Kursschwankungen**

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

#### **Dividenden**

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere*

verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

### 5.3.2 Indizes

#### Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Verzinsung oder Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

#### Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

#### Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

#### Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

### **Net-Return/Performance-Indizes**

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

### **Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand**

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden *Wertpapiers*. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

### **5.3.3 Waren**

#### **Mögliche Anpassungen**

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

#### **Besonderheiten bei Edelmetallen**

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

#### **Einfluss von Roll-Mechanismen**

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

#### **Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten**

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen

können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

### 5.3.4 **Schwellenland-Basiswerte**

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" bzw. "**Schwellenland-Bezugsobjekt**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnehmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

**6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT**

Eine Beschreibung der für die *Wertpapiere* jeweils geltenden

- Allgemeinen Emissionsbedingungen,
- Produktbedingungen und
- Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt,

enthalten die im Kapitel 3 (*Allgemeine Informationen zur der Wertpapierbeschreibung*) im Abschnitt 3.8. "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen" bezeichneten

- Allgemeinen Emissionsbedingungen,
- Produktbedingungen und
- Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt.

Die Informationen sind in diese *Wertpapierbeschreibung* per Verweis einbezogen.

Die *Produktbedingungen* der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren.

Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Die *Emissionsbedingungen* werden durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ergänzt und konkretisiert.

## 7. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                                       |    |
|--|----|
| BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE          |    |
| Zertifikate.....   | 56 |
| Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikat..... | 56 |
| Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat.....                    | 56 |
| Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat.....                     | 57 |
| Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat.....                    | 57 |

### Zertifikate

#### Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikat

Das *An einen Basket gebundene Zertifikat* ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

#### Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren bzw. teilzunehmen.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* bzw. *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* bzw. *Multiplikator*.

|                                 |
|---------------------------------|
| Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat |
|---------------------------------|

Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin*, wie jeweils in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* oder bei Fälligkeit einen Auszahlungsbetrag bzw. *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* bzw. vom Stand des Index am Laufzeitende abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* bzw. der *Barausgleichsbetrag* entspricht im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, dem *Schlussreferenzpreis* bzw. *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* bzw. *Multiplikator*.

|                                  |
|----------------------------------|
| Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat |
|----------------------------------|

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag*, wie jeweils in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Rollover-Faktor* und/oder dem *Quanto-Faktor* und/oder dem *Multiplikator* bzw. dem Produkt aus dem dem *Multiplikator*, dem *Rollover-Faktor* und der Differenz aus dem *Schlussreferenzsstand* und dem *Quanto-Anpassungs-Betrag* bzw. und der Differenz aus dem *Schlussreferenzsstand* und dem *Quanto-Anpassungsbetrag* bzw. mit dem *Bezugsverhältnis*.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Fortsetzung des öffentlichen Angebots von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete (fortgesetzte) Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind.

### [VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung.<sup>3</sup>]

*Endgültige Bedingungen* [Nr. [●]] vom [Datum der Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots einfügen]

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

[DEUTSCHE BANK AG]

[DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON]

[An einen Basket gebundene Zertifikate] [Endlos-Zertifikate] [Index-Zertifikate] [X-Pert-Zertifikate]

[ISIN: [ ]] [WKN: [ ]] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]: [ ]]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:

| ISIN | WKN | Art des Wertpapiers | Bezeichnung des Wertpapiers | Emittentin |
|------|-----|---------------------|-----------------------------|------------|
| [ ]  | [ ] | [ ]                 | [ ]                         | [ ]        |
| [ ]  | [ ] | [ ]                 | [ ]                         | [ ]        |

]

<sup>3</sup> Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

zur

Wertpapierbeschreibung II für das Angebot von [An einen Basket gebundene Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert- Zertifikaten] vom 9. Juni 2020

im Rahmen des [**x-markets**]-Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

**[Der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2020 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 17. Juni 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen Wertpapierbeschreibung bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen Registrierungsformular zu lesen, wie auf der Internetseite [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]**

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**

**Emissionsspezifische Zusammenfassung**

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 9. Juni 2020 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* (einschließlich der per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogenen Ersten Endgültigen Bedingungen) sowie des *Registrierungsformulars*.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 9. Juni 2020, das *Registrierungsformular* vom 6. April 2020, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) veröffentlicht.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 9. Juni 2020 und das *Registrierungsformular* vom 6. April 2020 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main [und in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB], kostenlos erhältlich.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* und den *Produktbedingungen* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die *Emittentin* hat, wie in der nachstehend angegebenen Tabelle aufgeführt, für die nachstehend bezeichneten *Wertpapiere* endgültige Bedingungen (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu den jeweils bezeichneten Basisprospekten in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des *Ersten Basisprospekts* fortgesetzt wird.

| ISIN | WKN | Erste Endgültige Bedingungen | Erster Basisprospekt |
|------|-----|------------------------------|----------------------|
| [ ]  | [ ] | [ ]                          | [ ]                  |
| [ ]  | [ ] | [ ]                          | [ ]                  |

Für die in der oben aufgeführten Tabelle maßgebliche[n] ISIN/WKN, sind die in der *Wertpapierbeschreibung* in Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt" Bezug genommen und im Abschnitt 3.8 "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen" bezeichneten, per Verweis einbezogenen

- "Produktbedingungen",
- "Angaben zum Basiswert" bzw. "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie
- "Allgemeine Emissionsbedingungen"

für den Anleger jeweils unmittelbar verbindlich.

Im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* sind die

- Produktbedingungen,
- Angaben zum Bezugsobjekt bzw. Basiswert sowie
- Allgemeinen Emissionsbedingungen,

welche Bestandteil der per Verweis einbezogenen *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind, maßgebend.

Der *Erste Basisprospekt* und die per Verweis einbezogenen *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind auf der Webseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main [und in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB], kostenlos erhältlich.

**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere****Notierung und Handel**

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [ ] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*].

[Die *Wertpapiere* sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Die *Wertpapiere* sind in den Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[ ][Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[ ][Nicht anwendbar]

**Angebot von Wertpapieren**

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[ ][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[ ][Nicht anwendbar]

Der Angebotszeitraum

[ ][Die Emittentin bietet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl von Wertpapieren im Rahmen eines öffentlichen Angebots qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierten Anlegern seit dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkt an. Mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist geschaffen.

Das Angebot der jeweiligen Serie von Wertpapieren unterliegt keinen Bedingungen.

Die Emittentin wird den anfänglichen Verkaufspreis der Wertpapiere am Tag des Beginns des neuen

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

öffentlichen Angebots festlegen und auf der Internetseite [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) veröffentlichen.

**[Beginn des neuen öffentlichen Angebots [ ]]**

**[Ende des neuen öffentlichen Angebots [ ]]**

[(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2020 nachfolgen)].

[Fortlaufendes Angebot]

| ISIN | WKN | [Beginn des neuen öffentlichen Angebots] | [Ende des neuen öffentlichen Angebots]  |
|------|-----|--|---|
| [ ]  | [ ] | [ ]                                      | [ ] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2020 nachfolgen)] |

]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]

[Angebotspreis:]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [ ] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

|   |   |
|---|---|
|   | Gesamtvolumen von mindestens [ ] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [ ] stornieren.]   |
|   | [ ]   |
| [Vorzeitige <i>Beendigung</i> des <i>Angebotszeitraums</i> für die <i>Wertpapiere</i> ]   | [[Nicht anwendbar]<br>[Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]   |
| Bedingungen für das Angebot:  | [ ][Nicht anwendbar]  |
| Beschreibung des Antragsverfahrens: <sup>4</sup>  | [ ][Nicht anwendbar]  |
| Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: <sup>5</sup>   | [ ][Nicht anwendbar]  |
| Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :   | [Nicht anwendbar] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Ausgabe [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Ausgabetag, und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag</i> bei Ausgabe gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .] |
| Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: <sup>6</sup>  | [ ][Nicht anwendbar]  |
| Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:  | [ ][Nicht anwendbar]  |
| Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: <sup>7</sup> | [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger]<br>[ ]<br>[Das Angebot kann an alle Personen in [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und [ ]] erfolgen, die alle anderen in der <i>Wertpapierbeschreibung</i> angegebenen oder anderweitig von der <i>Emittentin</i> und/oder den jeweiligen  |

<sup>4</sup> Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

<sup>5</sup> Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

<sup>6</sup> Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

<sup>7</sup> Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektverordnung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:

[ ][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:

[ ][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle *Finanzintermediäre* zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden *Finanzintermediäre* (individuelle Zustimmung) zu: **[Name[n] und Adresse[n] einfügen]**.]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] und für **[Name[n] und Adresse[n] einfügen]** [und **[Details angeben]**] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [ ].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [\*] erfolgen.

**[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum**

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

**Gebühren**

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren:

[ ][Nicht anwendbar]

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Bestandsprovision:<sup>8</sup> [bis zu [ ] [[ ]% des [jeweiligen Preises] [[anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr: [bis zu [ ] [[ ]% des [anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren: [ ] [Nicht anwendbar]

### **Kosten/Vertriebsvergütung**

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [ ] [Nicht anwendbar]

### **Wertpapierratings**

Rating [ ] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [ ] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority ([<sup>8</sup> Die \*Emittentin\* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige\(n\) Vertriebsstelle\(n\). Alternativ kann die \*Emittentin\* der/den jeweiligen Vertriebsstelle\(n\) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis \(ohne Ausgabeaufschlag\) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den \*Besonderen Bedingungen der Wertpapiere\* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des \*Basiswerts\* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als \*Emittentin\* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind“ unter der Überschrift „\*Reoffer-Preis und Zuwendungen\*“ zu entnehmen.](https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-</a></p></div><div data-bbox=)

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

agencies/risk]) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.])

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

### **Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen**

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben]  
[ ]

### **[Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]**

[Geschätzte Gesamtkosten

[ ]

[*Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.*]

[Geschätzter Nettoerlös

[ ]

[*Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.*]

### **[Angaben zur Rendite**

Angaben zur Rendite

[ ]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [Emissionstag][Ausgabetag] und ausgehend vom *Nennbetrag* unter Berücksichtigung des *Zinses* und des *Zinstagequotienten* berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.])

**[Veröffentlichung von  
Mitteilungen**Veröffentlichung von  
Mitteilungen

[Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von den Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen* bzw. *Ersten Endgültigen Bedingungen* zusätzlich [auf der Webseite [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)] [.][,] [und] [im Bundesanzeiger] [und][.] [.] ]

[

| ISIN | WKN | Veröffentlichung von<br>Mitteilungen |
|------|-----|--------------------------------------|
| [ ]  | [ ] | [ ]                                  |
| [ ]  | [ ] | [ ]                                  |

]

**[Hinweise zur US-  
Bundeseinkommensteuer**Hinweise zur US-  
Bundeseinkommensteuer

[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]

**Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt**

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. Bezugsobjekts enthalten die jeweils anwendbaren, im Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Basiswert bzw. Bezugsobjekt" – soweit vorhanden – bezeichneten "Angaben zum Basiswert" bzw. "Angaben zum Bezugsobjekt".

**[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:]**

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist **[juristischen Namen des Administrators einfügen]** im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

**[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb und handelt es sich bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:]**

| Bezeichnung des Korbbestandteils | Qualifizierung als Referenzwert | Administrator des Referenzwertes  |
|----------------------------------|---------------------------------|---|
| [ <b>Bezeichnung einfügen</b> ]  | [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]   | <b>[juristischen Namen des Administrators einfügen]</b> [nicht eingetragen] |

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

**Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin**

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum [Basiswert] [bzw.] [Bezugsobjekt] bereitzustellen. [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen* [ ]] weitere Angaben zum [Basiswert] [bzw.] [Bezugsobjekt] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [**Information beschreiben**]]

**[Länderspezifische Angaben, sonstige Verkaufsinformationen:**

**[Betreffendes Land einfügen]**

Zahl- und  
Verwaltungsstelle  
in [Betreffendes  
Land einfügen]

**[Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen:** In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

**[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen:** In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

**[Angaben für andere Länder einfügen: [ ]]**

8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**Anhang zu den Endgültigen Bedingungen**

**Emissionsspezifische Zusammenfassung**

*[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]*

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote unter dieser *Wertpapierbeschreibung* fortgeführt werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN<br>ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN |  |
|--|--|
| 9.1  | Allgemeine Informationen zur Besteuerung..... 71             |
| 9.2  | Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen ..... 72 |
| 9.2.1  | Einführung ..... 72  |
| 9.2.2  | Vereinigte Staaten von Amerika ..... 72                      |
| 9.2.3  | Europäischer Wirtschaftsraum ..... 73                        |
| 9.2.4  | Vereinigtes Königreich..... 74                               |
| 9.2.5  | Schweiz ..... 74   |
| 9.2.6  | Österreich ..... 75  |

### 9.1 Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, Nr. 6 (Besteuerung) der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

**Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.**

### 9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

#### 9.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

#### 9.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer *US-Person* oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den

Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines Wertpapiers muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das Wertpapier nicht im Auftrag einer *US-Person* ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des Wertpapiers kein Barbetrag in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurde.

Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

### 9.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
  - (i) die *Wertpapierbeschreibung* durch die *Endgültigen Bedingungen*, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung vervollständigt wurde,
  - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende in der *Wertpapierbeschreibung* oder in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben wurde, und
  - (iii) die *Emittentin* der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) handelt;

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) genannten Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die *Emittentin* verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRiIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRiIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektverordnung ist.

### 9.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

### 9.2.5 Schweiz

Der Vertrieb der *Wertpapiere* in der Schweiz erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der *Wertpapiere* oder die Verbreitung auf diese *Wertpapiere* bezogener Angebots- oder Werbeunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

### 9.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der Prospektverordnung (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden:

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die *Wertpapierbeschreibung*, einschließlich der Nachträge, aber ohne die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere*, die von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gebilligt wurde oder, soweit zutreffend, von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Zweck der Durchführung eines öffentlichen Angebots von *Wertpapieren* gebilligt und an die FMA notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, wurde mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* veröffentlicht; und
- (ii) die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* wurden vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* in Österreich wirksam veröffentlicht und über das elektronische ESMA IT System der FMA übermittelt; und
- (iii) eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, wurde ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht; oder

in anderer Weise in Übereinstimmung mit dem KMG.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

**NAMEN UND ADRESSEN**

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und Niederlassung der *Emittentin* in London aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

***Emittentin***

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

**auch handelnd durch:**

**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Frankfurt am Main, 9. Juni 2020

Deutsche Bank Aktiengesellschaft